



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES KANTONS RATES DES KANTONS SOLOTHURN

NR. 118d/2000

## Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Änderung des Gebührentarifs

KRB vom 21. Februar 2001

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)<sup>1</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB Nr. 1653), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Als § 19<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 19<sup>bis</sup>.

<sup>1</sup>Besonderer Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Abs. 2 lit. a InfoDG)

Franken

50 - 2000

<sup>2</sup>Abgabe von Datenträgern (§ 40 Abs. 2 lit. b InfoDG)

- pro Diskette

2

- pro CD-ROM

10

<sup>3</sup>Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutzgesetz in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Urs Hasler  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### Verteiler:

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)  
Amtsblatt (Referendum)  
Staatskanzlei (Sch, Stu, San)  
Amt für Justiz  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste

---

<sup>1</sup>) BGS 211.1.

<sup>2</sup>) BGS 615.11.